

---

# **Zukunft gemeinsam gestalten – doch wer entscheidet jetzt?**

---

## **Menschenrechtsbasierte Inklusion und die Partizipation von Kindern und Jugendlichen**

Prof. Dr. Andreas Lob-Hüdepohl  
(ICEP Berlin)

---

**Zukunft gemeinsam gestalten  
– doch wer entscheidet jetzt?  
Menschenrechtsbasierte Inklusion und  
die Partizipation von Kindern und Jugendlichen**

- (1) „Zukunft gemeinsam gestalten“  
- ein Panoramaausblick von großer Breite und Tiefe**
- (2) Menschenrechtsbasierte Inklusion  
und ihre normative Einbettung in „Würde“
- (3) Inklusionsorientierte Partizipation und das normative  
Anforderungsprofil sozialer Professionen
- (4) Zwischenblick auf die Gesetzeslage:  
partizipationsgestärkte Kinder und Jugendliche?
- (5) Fazit: Zur professionsmoralischen Qualität  
stellvertretender Entscheidungen

# (1) „Zukunft gemeinsam gestalten“ - ein Panoramaausblick von großer Breite und Tiefe

## → **Großer Aufreger des Jahres auf großer Bühne: BVerG-Beschluss „zur Schonung zukünftiger Freiheit“ vom 24.3.2021**

„Das Grundgesetz verpflichtet unter bestimmten Voraussetzungen zur Sicherung grundrechtsgeschützter Freiheit über die Zeit und zur verhältnismäßigen Verteilung von **Freiheitschancen über die Generationen**. Subjektivrechtlich schützen die Grundrechte als intertemporale Freiheitssicherung vor einer einseitigen Verlagerung der durch Art. 20a GG aufgegebenen Treibhausgasminderungslast in die Zukunft. Auch der objektivrechtliche Schutzauftrag des Art. 20a GG schließt die Notwendigkeit ein, mit den natürlichen Lebensgrundlagen so sorgsam umzugehen und sie der Nachwelt in solchem Zustand zu hinterlassen, dass **nachfolgende Generationen diese nicht nur um den Preis radikaler eigener Enthaltensamkeit weiter bewahren könnten.**“  
(Leitsatz Nr.4)

# (1) „Zukunft gemeinsam gestalten“ - ein Panoramaausblick von großer Breite und Tiefe

## ⇒ „Zukunft gemeinsam gestalten“

- Gestaltungsobjekt:  
Zukunft *zukünftiger* Generationen
- Gestaltungssubjekte heute:  
Deutscher Bundestag
  - ≈ Mitglieder im wesentlichen *nicht* Angehörige zukünftiger Generationen
  - ≈ Mandatar:innen (Wahlvolk) im wesentlichen auch *nicht* Angehörige zukünftiger Generationen

## ⇒ Pflicht advokatorischer Entscheidungen

# (1) „Zukunft gemeinsam gestalten“ - ein Panoramaausblick von großer Breite und Tiefe

## → „Kleine Bühne“:

### **alltägliche Entscheidungen für zukünftige Gestaltungsräume**

- Personensorgeberechtigte (Eltern)
- Kinder- und Jugendhilfe (Sozialprofessionelle)
- ≈ Für betroffene Kinder/Jugendliche nicht minder bedeutsam, weil (oftmals und in Summe) richtungsentscheidend für zukünftige Lebens- und Gestaltungschancen

## → **Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen grundsätzlich (konzeptionell) verbürgt**

- Art. 12 KRK: Beteiligung an allen sie betreffenden Fragen
- § 9a SGB VIII (ähnlich)

## → **Ausreichend? Zu schillernd und ungenau ?!**

---

**Zukunft gemeinsam gestalten  
– doch wer entscheidet jetzt?  
Menschenrechtsbasierte Inklusion und  
die Partizipation von Kindern und Jugendlichen**

- (1)** „Zukunft gemeinsam gestalten“  
- ein Panoramaausblick von großer Breite und Tiefe
- (2)** **Menschenrechtsbasierte Inklusion  
und ihre normative Einbettung in „Würde“**
- (3)** Inklusionsorientierte Partizipation und das normative  
Anforderungsprofil sozialer Professionen
- (4)** Zwischenblick auf die Gesetzeslage:  
partizipationsgestärkte Kinder und Jugendliche?
- (5)** Fazit: Zur professionsmoralischen Qualität  
stellvertretender Entscheidungen

## (2) Menschenrechtsbasierte Inklusion und ihre normative Einbettung in „Würde“

### → „Inklusion“

- schillerndes „moralisches Hochwertwort“
- Bedarf unbedingt der präzisen Bestimmung

### → **Entscheidende Präzisierung durch UN-BRK (2006/2009)**

- mit Strahlkraft auf prinzipiell alle Bereiche, in denen Personen (-gruppen) von (unzulässiger) Exklusion bedroht oder betroffen sind
- Beachte: UN-BRK
  - keine Inklusionskonvention
  - sondern Konvention zur Durchsetzung allgemeinemenschenrechtlicher Ansprüche unter des besonderen Lebensbedingungen von **Menschen *in* Behinderung**

## (2) Menschenrechtsbasierte Inklusion und ihre normative Einbettung in „Würde“

→ „mittendrin, statt nur dabei“

= **Inklusion im normativ-emphatischen Sinne**

- ≈ Prozess umfassender Einbeziehung von Menschen mit essentiellen Ausgrenzungserfahrungen/-bedrohungen
  - ≈ durch Respekt, Schutz und Verwirklichung menschenrechtlicher Ansprüche (Freiheits-, Partizipations- und W-S-K-Rechte)
- ⇒ weitestmöglicher **Abbau aller Barrieren**, die den Zugang zu Realisierungschancen menschenrechtlicher Ansprüche aktuell und/oder strukturell behindern/verunmöglichen
- ⇒ weitestmöglicher **Aufbau von Kompetenzen** zur realen Teilhabe in prinzipiell allen relevanten Feldern der Gesellschaft
- ≈ mit dem Ziel der leibhaftigen Erfahrung eines starken Gefühls der gesellschaftlicher Zugehörigkeit („enhanced sense of belonging“ UN-BRK)
- ≈ als Ausfluss/Manifestation der inhärenten Würde einer:s Jeden



## (2) Menschenrechtsbasierte Inklusion und ihre normative Einbettung in „Würde“

### → Inklusion im Netz weiterer Fundamentalnormen (Grundsätze) der **UN-BRK** (Art. 3)

- Achtung der dem Menschen **innewohnenden Würde**, seiner individuellen **Autonomie**, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen
- Volle und wirksame **Teilhabe** („partizipation“) an der Gesellschaft und **Einbeziehung** („inclusion“) in die Gesellschaft
- Achtung vor der Unterschiedlichkeit („difference“) von Menschen mit Behinderungen und die Akzeptanz dieser Menschen als Teil der menschlichen Vielfalt („diversity“) und der Menschheit
- Achtung vor den sich entwickelnden Fähigkeiten („capacities“) von Kindern mit Behinderungen (disabilities) und die Achtung ihres Rechts auf Wahrung ihrer Identität

## (2) Menschenrechtsbasierte Inklusion und ihre normative Einbettung in „Würde“

### → Siamesische Drillinge „menschlicher Würde“

- **Selbstzwecklichkeit**

≈ ‚passive‘ Seite der Würde

- Anspruch, als Selbstzweck behandelt zu werden
- Instrumentalisierungsverbot für (ausschließlich) fremde Zwecksetzungen

- **Selbstbestimmung**

≈ ‚aktive‘ Seite der Würde

- eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens

### ⇒ **Selbstachtung und Selbstwirksamkeit**

- Erfahrung des unbedingt Erwünscht- und Anerkanntseins durch ein ‚starkes Gefühl gleichberechtigter Zugehörigkeit zur Gemeinschaft‘

⇒ Zuspielen von Gelegenheiten der *Bedeutsamkeit* („Resonanz“)

⇒ Erfahrung realer Eigenhandlungsmacht

⇒ **Erfahrung von Selbstachtung**

---

**Zukunft gemeinsam gestalten  
– doch wer entscheidet jetzt?  
Menschenrechtsbasierte Inklusion und  
die Partizipation von Kindern und Jugendlichen**

- (1) „Zukunft gemeinsam gestalten“  
- ein Panoramaausblick von großer Breite und Tiefe
- (2) Menschenrechtsbasierte Inklusion  
und ihre normative Einbettung in „Würde“
- (3) Inklusionsorientierte Partizipation und das normative  
Anforderungsprofil sozialer Professionen**
- (4) Zwischenblick auf die Gesetzeslage:  
partizipationsgestärkte Kinder und Jugendliche?
- (5) Fazit: Zur professionismoralischen Qualität  
stellvertretender Entscheidungen

### **(3) Inklusionsorientierte Partizipation und das normative Anforderungsprofil sozialer Professionen**

- **Vorgabe: Partizipation durch Mitsprache/Besprechen (durch „gehört werden“ Art. 12 (2) KRK)**
- **Aber: Unterschiedliche Qualitäten des Besprechens**
  - Mitteilen?
  - Erläutern?
  - Gemeinsam erwägen, diskutieren?
  - Abstimmen?
  - Zustimmung einholen?
  - Einwilligung erbitten?
  - Bei/m Kind/Jugendlichen bzw. erziehender Person anfragen?
  - Sich selbst als Sozialprofessioneller zuvörderst an deren Optionen orientieren?

### (3) Inklusionsorientierte Partizipation und das normative Anforderungsprofil sozialer Professionen

#### → Volle Teilhabe („Partizipation“)

- Teilnahme
    - ≈ Abbau Barrieren des Verstehens  
(etwa im Rahmen der gemeinsamer Entscheidungsfindung)
  - **Teilgabe**
    - ≈ ihrer je spezifischen Welterfassung/Welterfahrung/
    - ≈ altersspezifischen Bedeutsamkeitszumessung/Gewichtung von Bedeutsamkeiten
- ⇒ **Zur-Geltung-bringen lebensweltspezifischer Eigensinnigkeiten**

#### ⇒ Volle Teilhabe durch Höchstmaß an Selbstrepräsentation und Selbstbestimmung

### (3) Inklusionsorientierte Partizipation und das normative Anforderungsprofil sozialer Professionen

→ **Wobei: immer *gestufte* Menschenrechtsverwirklichungen**

- Abhängig von der jeweiligen persönlichen, strukturellen, *entwicklungsbezogenen* Vermögen („capacities“)
- z.B. **gestufte Teilhabemöglichkeiten** („Partizipation“)
  - Teilnahme
  - Mitwirkung
  - Mitbestimmung
  - Selbstbestimmung

→ **wobei** unhintergehbare Problem:  
**schmaler Grad zwischen**

- Unterforderung = Bevormundung
- Überforderung = Entsolidarisierung

### (3) Inklusionsorientierte Partizipation und das normative Anforderungsprofil sozialer Professionen

#### ⇒ Normativer Anspruch Sozialer Professionen

- „Soziale Arbeit ist eine praxisgestützte Profession(...) , die sozialen Wandel und Entwicklung, sozialen Zusammenhalt und die *Bestärkung* und *Befreiung* der Menschen unterstützt. Die Prinzipien der sozialen Gerechtigkeit, der Menschenrechte, der gemeinsamen Verantwortung und der Respekt vor der Vielfalt sind für die Soziale Arbeit zentral. Unterstützt (...) durch lebensweltliches Wissen bindet Soziale Arbeit Menschen wie Strukturen ein, um Herausforderungen der Lebensführung anzugehen und das [persönliche wie allgemeine] Wohl zu bestärken.“  
[*International Federation of Social Workers, Melbourne 2014, Übers.:ALH*]
- Freilich: Anflug von Paternalismus?!

### (3) Inklusionsorientierte Partizipation und das normative Anforderungsprofil sozialer Professionen

#### ⇒ Soziale Arbeit als Menschenrechtsassistentz

- Respekt (*respect*)
- Schutz (*protect*): prevent; reject; rebuild
- Vollzug (*fulfill*)

#### ⇒ Aber Gretchenfrage: Wer beteiligt wen?

#### ⇒ Idealerweise

- Weniger:  
Soziale Arbeit bindet ihre Adressat:innen (Kinder/Jugendlichen, Personensorgeberechtigte) in ihre Arbeit ein
- Mehr:  
**Soziale Arbeit befähigt Stück um Stück ihre Adressat:innen dazu, in gewöhnlichen wie außergewöhnlichen Lebenslagen bei Bedarf Sozialprofessionelle (KJH-Akteur:innen usw.) zwecks Bewältigung ihrer Lebensführung unterstützend zu beteiligen.**



---

**Zukunft gemeinsam gestalten  
– doch wer entscheidet jetzt?  
Menschenrechtsbasierte Inklusion und  
die Partizipation von Kindern und Jugendlichen**

- (1) „Zukunft gemeinsam gestalten“  
- ein Panoramaausblick von großer Breite und Tiefe
- (2) Menschenrechtsbasierte Inklusion  
und ihre normative Einbettung in „Würde“
- (3) Inklusionsorientierte Partizipation und das normative  
Anforderungsprofil sozialer Professionen
- (4) **Zwischenblick auf die Gesetzeslage:  
partizipationsgestärkte Kinder und Jugendliche?**
- (5) Fazit: Zur professionismoralischen Qualität  
stellvertretender Entscheidungen

## (4) Zwischenblick auf die Gesetzeslage: partizipationsgestärkte Kinder und Jugendliche?

### → KJHG/SGB VIII

- §1: „Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.“
- **§4: Förderung Selbstorganisation zur Selbstvertretung in allen relevanten Bereichen**
- §8:
  - Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.
  - Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen nach diesem Buch erfolgen in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form. (...)

## (4) Zwischenblick auf die Gesetzeslage: partizipationsgestärkte Kinder und Jugendliche?

### → KJHG/SGB VIII

- §9: Grundrichtung der Erziehung (-shilfen):  
„(...) die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes oder des Jugendlichen zu selbständigem, verantwortungsbewusstem Handeln sowie die jeweiligen besonderen sozialen und kulturellen Bedürfnisse und Eigenarten junger Menschen und ihrer Familien zu berücksichtigen,
- § 36 Mitwirkung am Hilfeplan:  
„Der Personensorgeberechtigte und das Kind oder der Jugendliche sind vor der Entscheidung über die Inanspruchnahme einer Hilfe und vor einer notwendigen Änderung von Art und Umfang der Hilfe zu beraten und auf die möglichen Folgen für die Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen hinzuweisen.“

## (4) Zwischenblick auf die Gesetzeslage: partizipationsgestärkte Kinder und Jugendliche?

### → Beachte:

**Im Rahmen der „Hilfen zur Erziehung“ gelegentlich immer auch Zwangselemente zur Abwendung von Selbstgefährdung**

### → Gefährliche Ambivalenz

- **Einerseits:**

„Das Kind sollte sich darauf verlassen können, von den sorgenden Personen und Institutionen als personaler Akteur wahr- und ernstgenommen zu werden. Die Entwicklung von Freiverantwortlichkeit, die Fähigkeit, Initiative zu ergreifen und Neues auszuprobieren, das Gefühl, als Person anerkannt zu werden, die Fähigkeit, Erfahrungen und Rollen zu einer tragfähigen Identität zu integrieren – das alles setzt voraus, dass das Kind zu Selbstwirksamkeit und Selbstvertrauen ermutigt und sein Vertrauen in andere Menschen und in Institutionen gefördert wird.“ (DER, StN HdZ, 156)

## (4) Zwischenblick auf die Gesetzeslage: partizipationsgestärkte Kinder und Jugendliche?

- **Andererseits:**

- „pädagogischen Paradox“:  
„Die Förderung von Eigenverantwortlichkeit und Selbstbestimmung macht in der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen gelegentlich pädagogische Maßnahmen erforderlich, die sich über das aktuelle Maß an Selbstbestimmung hinwegsetzen und damit dem Erziehungsziel zu widersprechen scheinen.<sup>225</sup> Zu ihnen zählen unbestritten auch alle Formen von Zwang.“ (DER, HdZ, 129)
- ⇒ „Zwang kann die auf Achtsamkeit und Zutrauen angewiesene pädagogische Beziehung schwer schädigen oder gar zerstören. Denn die Kinder und Jugendlichen erfahren sich oftmals als bloße Objekte einer abwertenden und demütigenden Maßnahme.“ (ebd 127)

---

# Zukunft gemeinsam gestalten – doch wer entscheidet jetzt? Menschenrechtsbasierte Inklusion und die Partizipation von Kindern und Jugendlichen

- (1) „Zukunft gemeinsam gestalten“  
- ein Panoramaausblick von großer Breite und Tiefe
- (2) Menschenrechtsbasierte Inklusion  
und ihre normative Einbettung in „Würde“
- (3) Inklusionsorientierte Partizipation und das normative  
Anforderungsprofil sozialer Professionen
- (4) Zwischenblick auf die Gesetzeslage:  
partizipationsgestärkte Kinder und Jugendliche?
- (5) Fazit: Zur professionismoralischen Qualität  
stellvertretender Entscheidungen**

## **(5) Fazit: Zur professionsmoralischen Qualität stellvertretender Entscheidungen**

- **„Zukunft gemeinsam Gestalten“**
  - ≈ **Entscheidungen gemeinsam vorbereiten (ersatzweise treffen)**
  
- **Grundsatz:**
  - Vorrang der Selbstvertretung vor Stellvertretung**
  - **Assistenz (Support) vor Stellvertretung (Subsistenz)**
  - **in den Modi aufmerksam, achtsam, anwaltlich**

## (5) Fazit: Zur professionsmoralischen Qualität stellvertretender Entscheidungen

### → **Kinder/Jugendliche** im ***Aufmerksamkeitsmodus***

- ≈ *weder* im **Focus**, weil schnell auf dem *Kieker*,  
*noch* auf dem **Radar**, weil schnell überwachende *Helicopter-Workers*
- reagierender Wahrnehmungsmodus
  - keine Habachtstellung vor Bedrohung, sondern Empfindlichkeit für Verletzlichkeit oder schon Verletztsein
  - keine Hermeneutik des Verdachts, sondern der Sympathie
- behutsamer Interventionsmodus
  - gegen ‚Wegverwehrungen‘
  - gegen ‚Befriedungsverbrechen‘



## (5) Fazit: Zur professionsmoralischen Qualität stellvertretender Entscheidungen

### → **achtsam**

- Vermeidung von Defizitorientierung
- Beachtung des *Bilderverbots*
- Respekt, Schutz und Zur-Geltung-bringen der sich entwerfenden Autonomie des Kindes (vgl. KRK 12)

### → **anwaltlich**

- Subsidiär (im emphatischen Sinne)
- keine vormundschaftliche Entscheidung nach eigenem Gutdünken
- Orientierung am Wohlbefinden des Kindes
- *geliehene* Entscheidungsvollmacht mit der Tendenz zur Selbstaufhebung (i.S. eines weichen, advokatorischen Paternalismus)
- Stellvertretend für die Interessen ‚schwacher‘ Kinder